



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Hartzfrei e. V.
Herrn Martin Kröhn
Gänsegasse 9
76829 Landau

**BÜRO DES
MINISTERPRÄSIDENTEN**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

18. Oktober 2011

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Hans-Jürgen Becker	06131 16-2182
		Hans-Juergen.Becker@stk.rlp.de	06131 16-4793

Sprechstunde des Ministerpräsidenten

Sehr geehrter Herr Kröhn,

nachdem zwischenzeitlich die Antwort aus dem zuständigen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vorliegt, kann ich heute an meine Zwischen-
nachricht vom 7. September 2011 anknüpfen.

So wird Herrn Ministerpräsidenten zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung berichtet, dass mit der Satzungsermächtigung im § 22 a SGB II Landkreise und kreisfreie Städte durch Landesgesetz ermächtigt werden, für ihr Gebiet eine Satzung zu erlassen, mit der sie Grenzwerte oder Pauschalen für die regional angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten festlegen bekannt machen. Der Bundesgesetzgeber lässt den Ländern dabei die Wahlmöglichkeit, ob sie die Kreise und kreisfreien Städte mit dem Gesetz nur ermächtigen oder sogar verpflichten, eine Satzung darüber zu erlassen. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ist die Satzungsregelung nicht geeignet, die bestehenden materiellen Probleme zu lösen. Ferner besteht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung noch erheblich Erklärungsbedarf hinsichtlich der inhaltlichen und formellen Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung. Auch sind noch einige Rechtsfragen ungeklärt. Das Land Rheinland-Pfalz wird daher zurzeit von der Ermächtigung in § 22 a SGB II keinen Gebrauch machen.

Der örtliche Beirat der Jobcenter hat die Aufgabe, die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen für Erwerbslose zu beraten. Die Mitglieder dieses Beirates werden von der Träger-
versammlung der gemeinsamen Einrichtung berufen. Die Vorschläge für eine Mitgliedschaft im örtlichen Beirat werden von den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertretern der



Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen gemacht. Wer letztendlich Mitglied des örtlichen Beirates wird, wird von der Trägerversammlung beschlossen. Es wird Ihnen daher empfohlen, sich mit den Partnern vor Ort in Verbindung zu setzen, um eine Mitgliedschaft im örtlichen Beirat zu erreichen.

Für die Verstetigung und finanzielle Absicherung der Beratungstätigkeit von örtlichen Arbeitsloseninitiativen können von Seiten des Fachministeriums leider keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Becker